



Stadt
Frauenfeld

Geschäftsreglement für den Gemeinderat Frauenfeld

Gültig ab 1. Juni 1995

STADT FRAUENFELD

GESCHÄFTSREGLEMENT
FÜR DEN GEMEINDERAT FRAUENFELD

VOM 29. März 1995

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Konstituierung	
Art. 1 Verfahren	1
II. Organisation	
1. Ratspräsidium	
Art. 2 Amtszeit	1
Art. 3 Aufgaben	2
Art. 4 Vizepräsidium, Tagespräsidium	2
2. Büro des Gemeinderates	
Art. 5 Aufgaben	2
Art. 6 Zuweisung von Geschäften	3
Art. 7 Beratende Mitwirkung	3
Art. 8 Stimmzählung	3
3. Parlamentarische Kommissionen	
a) <i>Ständige Kommissionen</i>	
Art. 9 Geschäftsprüfungskommissionen	3
Art. 10 Aufgaben	4
Art. 11 Redaktionskommission	4
b) <i>Nicht ständige Kommissionen</i>	
Art. 12 Ausserordentliche Kommissionen	5
Art. 13 Parlamentarische Untersuchungs- kommission	5
c) <i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	
Art. 14 Einberufung, Konstituierung	5
Art. 15 Befugnisse	5
Art. 16 Bericht und Antrag an den Gemeinderat	6
Art. 17 Protokolle	6

	Seite
4. Fraktionen	
Art. 18 Voraussetzungen, Vertretungsanspruch	6
Art. 19 Konferenz der Fraktionspräsidien	6
5. Mitglieder	
Art. 20 Teilnahmepflicht	7
Art. 21 Schweigepflicht	7
Art. 22 Ausstandspflicht	7
III. Verfahren	
1. Sitzungen	
Art. 23 Sitzungstermin	8
Art. 24 Eröffnung der Sitzung	8
Art. 25 Rauchverbot	8
Art. 26 Publikum	8
Art. 27 Medien	9
Art. 28 Bild- und Tonaufnahmen	9
Art. 29 Informations- und Propagandamaterial	9
2. Beratungen	
<i>a) Allgemeine Regeln</i>	
Art. 30 Beschlussfähigkeit	9
Art. 31 Erteilen des Wortes	9
Art. 32 Verbot der Störung der Sprechenden	10
Art. 33 Rededauer	10
Art. 34 Ordnungsruf	10
Art. 35 Ordnungsanträge	11
Art. 36 Fraktionserklärung, persönliche Erklärung	11
Art. 37 Schluss der Diskussion	11
<i>b) Vorlagen</i>	
Art. 38 Schriftliche Berichte an den Gemeinderat	11
Art. 39 Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates	12
Art. 40 Eintreten, materielle Beratung	12
Art. 41 Rückkommensanträge	12

	Seite
<i>c) Parlamentarische Vorstösse</i>	
Art. 42 Allgemeines	12
Art. 43 Motion	13
Art. 44 Interpellation	13
Art. 45 Einfache Anfrage	14
Art. 46 Erledigung	14
<i>d) Fragestunde</i>	
Art. 47 Fragestunde	14
3. Abstimmungen	
Art. 48 Grundsätze des Abstimmungsverfahrens	15
Art. 49 Stimme des Präsidiums	15
Art. 50 Vorbereitung der Abstimmung	15
Art. 51 Verfahren bei mehreren Anträgen	16
Art. 52 Teil-, Gesamt- und Schlussabstimmung	16
Art. 53 Feststellung der Abstimmungsergebnisse	16
Art. 54 Publikation von Beschlüssen	17
4. Wahlen	
Art. 55 Absolutes und relatives Mehr	17
Art. 56 Verfahren bei Wahlen	17
Art. 57 Ungültige Wahlzettel	18
Art. 58 Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern	18
5. Protokoll	
Art. 59 Form	18
Art. 60 Zustellung	19
Art. 61 Berichtigung	19
IV. Entschädigungen	
Art. 62 Sitzungsgeld	19
Art. 63 Ausserordentliche Entschädigung, Fraktionsentschädigung	19
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	19

Geschäftsreglement

für den Gemeinderat Frauenfeld vom 29. März 1995

Der Gemeinderat von Frauenfeld gibt sich, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 27. April 1994, folgendes Geschäftsreglement:

I. Konstituierung

Art. 1

- 1 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet jeweils im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet. Bei gleicher Amtszeit ist das höhere Lebensalter massgebend.
- 2 Das Alterspräsidium bezeichnet zwei Stimmenzählende und leitet die Wahl des Präsidiums.

Verfahren

II. Organisation

1. Ratspräsidium

Art. 2

Das Präsidium und das Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt, und zwar jeweils vor dem 1. Juni.

Amtszeit

Art. 3

Aufgaben

- 1 Das Präsidium leitet die Verhandlungen des Gemeinderates gemäss den Vorschriften des Geschäftsreglements.
- 2 Es bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat, die Reihenfolge der Geschäfte.
- 3 Es hat sich in seinem Amt jeder Parteilichkeit zu enthalten.
- 4 Es führt über den Eingang und die Erledigung der Ratsgeschäfte ein Verzeichnis und kann hierfür die Dienste des Ratssekretariates in Anspruch nehmen.
- 5 Es vertritt den Gemeinderat nach aussen. Beschlüsse unterzeichnet es gemeinsam mit dem Ratssekretariat.

Art. 4

Vizepräsidium,
Tagespräsidium

- 1 Ist das Präsidium verhindert, leitet das Vizepräsidium die Verhandlungen.
- 2 Ist auch dieses verhindert, wählt der Rat ein Tagespräsidium. Die Wahl wird vom amtsältesten Mitglied der Stimmzählenden geleitet.

2. Büro des Gemeinderates

Art. 5

Aufgaben

Dem Büro obliegen:

- a) Unterstützung des Präsidiums;
- b) Zählung der Stimmen;
- c) Zuweisung der Geschäfte an die zuständige Geschäftsprüfungskommission;
- d) Bewilligung für die Zulassung der Medienschaffenden.

Art. 6

Ist eine Geschäftsprüfungskommission mit der Zuweisung eines Geschäftes nicht einverstanden, entscheidet das Büro zusammen mit den drei Präsidien der Geschäftsprüfungskommissionen oder stellt Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Kommission zur Vorbereitung besonderer Geschäfte gemäss Art. 30 lit. b der Gemeindeordnung.

Zuweisung von
Geschäften

Art. 7

- 1 Zu den Sitzungen des Büros können die Fraktionspräsidien mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 2 Das Ratssekretariat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.

Beratende
Mitwirkung

Art. 8

- 1 Die Stimmzählenden haben bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse festzustellen.
- 2 Fehlen Stimmzählende, wählt der Rat für die einzelne Sitzung oder Abstimmung bzw. Wahl eine Stellvertretung.

Stimmzählung

3. Parlamentarische Kommissionen

a) Ständige Kommissionen

Art. 9

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:
 - a) "Finanzen und Administration";
 - b) "Bau, Werke, Umwelt";
 - c) "Gesellschaft und Sicherheit".
- 2 Der Gemeinderat wählt die Präsidien der drei Geschäftsprüfungskommissionen. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Geschäftsprüfungs-
kommissionen

- 3 Bei kommissionsübergreifenden Geschäften kann die mit der Behandlung des Geschäftes betraute Geschäftsprüfungskommission Mitglieder der anderen Geschäftsprüfungskommissionen zur Beratung beiziehen.
- 4 An den Verhandlungen der Geschäftsprüfungskommissionen nehmen auch die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrates teil. Im Einverständnis mit den Kommissionspräsidenten können die Mitglieder des Stadtrates Angestellte der Gemeinde beiziehen.

Art. 10

Aufgaben

- 1 Die Kommission "Finanzen und Administration" überprüft:
 - a) sämtliche Finanz- und Grundstücksgeschäfte;
 - b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich und als Ganzes;
 - c) Geschäfte von vorab finanzieller Tragweite;
 - d) die Einhaltung des Datenschutzes;
 - e) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.
- 2 Die Kommission "Bau, Werke, Umwelt" überprüft:
 - a) sämtliche Geschäfte, die Raumplanung, Verkehrsplanung, Bauen, Umwelt, städtische Werkbetriebe und Stadtbus betreffen;
 - b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich.
- 3 Die Kommission "Gesellschaft und Sicherheit" überprüft:
 - a) sämtliche Geschäfte, die Soziales, Gesundheit, Kultur, Freizeit, Sport und öffentliche Sicherheit umfassen;
 - b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich.

Art. 11

Redaktionskommission

Der Gemeinderat wählt zur Bereinigung von Gemeindeerlassen eine aus drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehende Redaktionskommission.

b) Nicht ständige Kommissionen

Art. 12

Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte oder wenn mehrere Geschäftsprüfungskommissionen gleichermassen betroffen sind, kann eine Kommission gemäss Art. 30 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Ausserordentliche
Kommissionen

Art. 13

- 1 Müssen mutmassliche Misstände oder Unregelmässigkeiten untersucht werden, kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werden.
- 2 Jedes Ratsmitglied kann schriftlich beim Präsidium die Einberufung einer PUK beantragen.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über deren Einsetzung, erteilt den Untersuchungsauftrag und bestimmt die Art der Berichterstattung.
- 4 Der Stadtrat ist gehalten, die Angestellten im erforderlichen Masse vom Amtsgeheimnis zu entbinden und Akteneinsicht zu gewähren.

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

c) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14

Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Sie konstituieren sich selbst.

Einberufung,
Konstituierung

Art. 15

Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages und im Einvernehmen mit dem Stadtrat:

- a) sämtliche Akten einsehen, die das Geschäft betreffen;
- b) Angestellte über Einzelheiten des Geschäftes befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;

Befugnisse

- d) Sachverständige befragen und im Rahmen des Vorschlages Gutachten einholen.

Art. 16

Bericht und
Antrag an den
Gemeinderat

- 1 Die Kommissionen bezeichnen für jedes Geschäft ein Mitglied, das im Gemeinderat über die Verhandlungen referiert und die Anträge begründet.
- 2 Die Kommissionsberichte können dem Rat auch schriftlich unterbreitet werden.
- 3 Wurden die Anträge nicht einstimmig beschlossen, steht es der Kommissionsminderheit frei, im Rat auch ihren Standpunkt zu begründen.

Art. 17

Protokolle

Die Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

4. Fraktionen

Art. 18

Voraussetzungen,
Vertretungsanspruch

- 1 Vier Mitglieder des Gemeinderates können eine Fraktion bilden.
- 2 Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- 3 Die Fraktionen sind bei der Wahl des Ratspräsidiums und der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 19

Konferenz
der Fraktionspräsidien

- 1 Zur Vorbereitung von Wahlen, die der Gemeinderat vorzunehmen hat, ruft das Ratspräsidium die Fraktionspräsidien zusammen.
- 2 Es kann sie auch zur Behandlung von Verfahrensfragen zusammenrufen.

5. Mitglieder

Art. 20

- 1 Die Rats- und Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Präsidium zum voraus schriftlich und unter Angabe des Grundes einzureichen.
- 2 Erscheint ein Mitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich ebenfalls zu entschuldigen.

Teilnahmepflicht

Art. 21

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen unterliegen für Tatsachen, die ihnen in dieser Stellung ausserhalb der öffentlichen Verhandlungen des Rates bekannt werden, der Schweigepflicht nach Verfassung und Gesetz.

Schweigepflicht

Art. 22

- 1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
- 2 Rats- und Kommissionsmitglieder, für die ein Ausstandsgrund zutrifft, haben dies unverzüglich bekanntzugeben und den Saal zu verlassen.
- 3 Mitglieder, die eine offensichtliche Ausstandspflicht nicht beachten, sind vom Präsidium darauf hinzuweisen.
- 4 Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

Ausstandspflicht

III. Verfahren

1. Sitzungen

Art. 23

Sitzungstermin

- 1 Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am Mittwochabend statt. Ist eine längere Verhandlungsdauer zu erwarten, kann das Präsidium eine Nachmittagssitzung festsetzen.
- 2 Mit der Einladung an den Gemeinderat werden Sitzungstermin und Tagesordnung in den Anschlagkästen der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 24

Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird mit dem Namensaufruf eröffnet.

Art. 25

Rauchverbot

Während der Sitzung ist das Rauchen im Saal nicht gestattet.

Art. 26

Publikum

- 1 Dem Publikum wird im Saal ein bestimmter Platz zugewiesen. Es hat sich jeglicher Einmischung in die Verhandlungen und jeglicher Kundgebung zu enthalten.
- 2 Wer die Ruhe stört oder sich sonst ungehörig benimmt, wird durch das Präsidium aus dem Saal gewiesen.
- 3 Entsteht auf den Zuhörerplätzen Unruhe oder Lärm und bleibt die Ermahnung erfolglos, wird das Publikum vom Präsidium aus dem Saal gewiesen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist.

Art. 27

- | | | |
|---|--|--------|
| 1 | Medienschaffende erhalten auf Gesuch hin geeignete Plätze im Sitzungssaal. | Medien |
| 2 | Für die Berichterstattung, insbesondere auch für das Gegen- darstellungsrecht, gelten die gesetzlichen Schranken, namentlich die Bestimmungen des Zivil- und Strafgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz. | |

Art. 28

Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Erlaubnis des Präsidiums gestattet.	Bild- und Tonaufnahmen
---	------------------------

Art. 29

Wer zu Beginn oder während einer Sitzung Informations- oder Propagandamaterial, Zirkulare oder andere Schriftstücke an die Ratsmitglieder im Saal verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür der ausdrücklichen Bewilligung des Präsidiums.	Informations- und Propagandamaterial
---	--------------------------------------

2. Beratungen**a) Allgemeine Regeln**

Art. 30

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.	Beschlussfähigkeit
--	--------------------

Art. 31

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1 | Zu Beginn jedes Geschäftes erteilt das Präsidium jenem Mitglied das Wort, das über die Beratungen der Kommission referiert und ihre Anträge begründet. Wird ein Geschäft unmittelbar vom Stadtrat vorgebracht, spricht zuerst eines seiner Mitglieder. Anschliessend eröffnet das Präsidium die Diskussion und erteilt das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wurde. | Erteilen des Wortes |
|---|--|---------------------|

- 2 Mitglieder, die noch nicht zu Wort gekommen sind, haben das Vorrecht gegenüber jenen, die über das Geschäft bereits gesprochen haben.
- 3 Das Kommissionsmitglied, das über das Geschäft referiert hat, und der Stadtrat können jederzeit das Wort verlangen.
- 4 Spricht das Präsidium als Mitglied des Rates, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

Art. 32

Verbot der
Störung der
Sprechenden

Wer das Wort erhalten hat, darf nur vom Präsidium und nur zwecks Einhaltung der Sitzungsordnung unterbrochen werden.

Art. 33

Rededauer

- 1 Wer spricht, hat sich kurz zu fassen. Die Rededauer ist auf zehn Minuten beschränkt.
- 2 Wer im Auftrag einer Kommission oder namens des Stadtrates spricht, unterliegt dieser Einschränkung nicht, hat sich aber ebenfalls kurz zu fassen.
- 3 Nach Ablauf der Redezeit hat das Präsidium das Wort zu entziehen. Auf Begehren kann es die Redezeit um höchstens die Hälfte verlängern.

Art. 34

Ordnungsruf

- 1 Schweift jemand vom Gegenstand der Beratung ab oder wird der Anstand verletzt, hat das Präsidium zur Ordnung zu rufen. Jedes Mitglied kann gegen ein anderes Mitglied den Ordnungsruf verlangen. Erhebt dieses Einspruch gegen den Ordnungsruf, entscheidet der Rat.
- 2 Bleibt der Ordnungsruf unbeachtet, kann das Präsidium das Wort entziehen.

Art. 35

- 1 Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. Ordnungsanträge
- 2 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Sache selbst unterbrochen und ausschliesslich über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.

Art. 36

Zu Beginn jeder Ratssitzung oder unmittelbar nach Abschluss der Beratung über ein Geschäft können kurze Fraktionserklärungen oder persönliche Erklärungen abgegeben werden. Eine Diskussion darüber findet nicht statt. Fraktionserklärung,
persönliche Erklärung

Art. 37

- 1 Verlangt niemand mehr das Wort, schliesst das Präsidium die Beratung und lässt abstimmen. Schluss der
Diskussion
- 2 Ist auf Ordnungsantrag das Ende der Diskussion beschlossen, können alle, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, ihr Votum noch abgeben. Dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, der Kommission sowie dem Ratsmitglied, das eine Motion oder Interpellation eingereicht hat, wird ein kurzes, abschliessendes Votum gestattet.

b) Vorlagen

Art. 38

Liegt zu einem Geschäft ein schriftlicher Bericht und Antrag des Stadtrates oder einer Kommission vor, haben sich die Referierenden des Stadtrates oder der Kommission auf eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und allfällige Ergänzungen zu beschränken. Schriftliche
Berichte an den
Gemeinderat

Art. 39

Geschäfte
ohne Antrag
des Stadtrates

- 1 Mitglieder und Kommissionen des Gemeinderates können die Behandlung eines Geschäftes beantragen, für das der Rat allein zuständig ist.
- 2 Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat ist es dem Stadtrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 40

Eintreten,
materielle Beratung

- 1 Bei jeder Sachvorlage ist zunächst über das Eintreten zu beraten und zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung.
- 2 In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Rückweisungs- oder Änderungsanträge stellen. Sie sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich einzureichen.
- 3 Der Gemeinderat kann eine zweite Beratung beschliessen. Sie findet an einer der folgenden Sitzungen statt.

Art. 41

Rückkommens-
anträge

- 1 Am Schluss der materiellen Beratung können Rückkommensanträge gestellt werden.
- 2 Stimmt der Rat zu, findet nochmals eine Diskussion statt.
- 3 Die Gesamtabstimmung wird nach Erledigung der Rückkommensanträge durchgeführt.

c) Parlamentarische Vorstösse

Art. 42

Allgemeines

- 1 Den Mitgliedern des Rates stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Interpellation und Einfache Anfrage zur Verfügung.

- 2 Parlamentarische Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden und sind dem Präsidium einzureichen. Sie werden dem Rat mitgeteilt und in der Regel im Anschluss an die Geschäfte der Traktandenliste mündlich begründet.
- 3 Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen.
- 4 Unerledigte Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.

Art. 43

- 1 Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussesentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der nicht in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates fällt.
- 2 Nach Bekanntgabe und Begründung im Rat überweist das Präsidium die Motion dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie in der Regel schriftlich auf eine der nächsten Sitzungen.
- 3 Nach Beantwortung der Motion wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt. Wird sie mündlich beantwortet, können auf Verlangen des Mitglieds, das als erstes unterzeichnet hat, Beratung und Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben werden.
- 4 Wird die Motion erheblich erklärt, entscheidet der Rat, ob das Geschäft zur Antragstellung einer Kommission oder dem Stadtrat zu überweisen sei. Ist der Stadtrat einverstanden, kann es auch gleich beraten werden.
- 5 Falls der Stadtrat einer Motion nicht innert sechs Monaten seit Erheblicherklärung Folge geben kann, berichtet er über den Stand der Behandlung.

Motion

Art. 44

- 1 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört oder ihre Interessen berührt.

Interpellation

- 2 Nach Bekanntgabe und Begründung im Rat überweist das Präsidium die Interpellation dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie entweder sofort nach der Begründung oder auf eine der nächsten Sitzungen, in der Regel schriftlich.
- 3 Wer eine Interpellation eingereicht hat, erklärt in einer kurzen Stellungnahme, ob die Antwort befriedigend sei oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag eines Ratsmitglieds beschlossen wird.

Art. 45

Einfache
Anfrage

- 1 Eine Einfache Anfrage ist wie die Interpellation eine Anfrage an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört oder deren Interessen berührt.
- 2 Das Präsidium teilt dem Rat den Eingang mit und überweist sie ohne weiteres dem Stadtrat.
- 3 Der Stadtrat beantwortet Einfache Anfragen innerhalb von drei Monaten schriftlich. Er gibt seine Antwort zusammen mit der Anfrage den Ratsmitgliedern und den Medien bekannt. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Erledigung wird im Ratsprotokoll vermerkt.

Art. 46

Erledigung

Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben,

1. wenn Motionen und Interpellationen innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung nicht begründet worden sind;
2. wenn das einreichende Mitglied aus dem Gemeinderat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem mitunterzeichnenden übernommen worden ist;
3. wenn sie zurückgezogen worden sind;
4. wenn sie gegenstandslos geworden sind.

d) Fragestunde

Art. 47

Fragestunde

- 1 Der Gemeinderat kann beschliessen, an einer der folgenden Sitzungen eine Fragestunde durchzuführen.

- 2 Die Fragen sind dem Stadtrat spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und in der Sitzung mündlich zu stellen.
- 3 Der Stadtrat beantwortet die Fragen mündlich und kurz. Wer eine Frage gestellt hat, kann eine Ergänzungsfrage stellen.

3. Abstimmungen

Art. 48

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- 2 Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder diese vorgeschrieben ist.
- 3 Bei geheimen Abstimmungen werden für die Ermittlung der massgebenden Stimmen die gemäss Art. 57 leeren und ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- 4 Wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen, muss in jedem Fall unter Namensaufruf abgestimmt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Grundsätze des
Abstimmungs-
verfahrens

Art. 49

- 1 Das Präsidium stimmt mit.
- 2 Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Stimme
des Präsidiums

Art. 50

- 1 Muss abgestimmt werden, teilt das Präsidium dem Rat die gestellten Anträge nochmals mit und unterbreitet ihm Fragestellung sowie Abstimmungsverfahren.
- 2 Werden gegen das vorgeschlagene Verfahren Einwände erhoben, entscheidet der Rat sofort.

Vorbereitung
der Abstimmung

Art. 51

Verfahren bei
mehreren Anträgen

- 1 Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- 2 Gleichrangige Anträge werden der Abstimmung in der Reihenfolge ihres Eingangs unterbreitet. Ein Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen.
- 3 Liegen mehrere gleichrangige Anträge vor, fällt derjenige weg, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Über die verbleibenden Anträge wird nach dem gleichen Verfahren abgestimmt.

Art. 52

Teil-, Gesamt-
und Schluss-
abstimmung

- 1 Bei Vorlagen, die in verschiedene Teile zerlegbar sind, ist in der Regel über jede Teilfrage getrennt abzustimmen.
- 2 Bei rechtsetzenden Erlassen wird nur über umstrittene Artikel einzeln abgestimmt.
- 3 Rechtsetzende Erlasse werden nach der Gesamtabstimmung der Redaktionskommission überwiesen.
- 4 Die bereinigte Fassung wird dem Rat in der Regel in der nächsten Sitzung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

Art. 53

Feststellung der
Abstimmungs-
ergebnisse

- 1 Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen.
- 2 Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt.
- 3 Die Stimmzählenden müssen alle abgegebenen Stimmen zählen. Stimmen die Ergebnisse nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- 4 Liegt nach Schluss der Beratung ein unbestrittener Antrag vor, kann ihn das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Art. 54

- 1 Beschlüsse des Rates, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, und solche über rechtsetzende Erlasse sind nach der Sitzung in den amtlichen Publikationsorganen und amtlichen Anschlagkästen zu veröffentlichen.
- 2 Beginn und Ende der Referendumsfrist sind anzugeben.
- 3 Das Ratssekretariat besorgt die Publikation.

Publikation von
Beschlüssen

4. Wahlen

Art. 55

- 1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden.
- 2 Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt jene Person als gewählt, für die das Präsidium gestimmt hat.
- 3 Bei geheimen Wahlen werden für die Ermittlung der massgebenden Stimmen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausgeschieden.

Absolutes und
relatives Mehr

Art. 56

- 1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- 2 Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden.
- 3 Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt. Sie können gesamthaft gewählt werden.
- 4 Die Namen der zu Wählenden sind von den Ratsmitgliedern eigenhändig auf den Wahlzettel zu schreiben.

Verfahren
bei Wahlen

- 5 Sind Ergebnisse festgestellt, werden sie vom Ratssekretariat bekanntgegeben. Hierauf stellt das Präsidium fest, ob eine Wahl zustande gekommen ist, und gibt die Namen der Gewählten bekannt.

Art. 57

Ungültige
Wahlzettel

- 1 Ungültig sind Wahlzettel, die
 - a) auf eine nicht wählbare Person lauten;
 - b) nicht amtlich sind;
 - c) anders als eigenhändig ausgefüllt oder geändert sind;
 - d) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
 - e) ehrverletzende Äusserungen enthalten oder offensichtlich gekennzeichnet sind;
 - f) in unkorrekter Weise abgegeben wurden.
- 2 Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrmals, wird der Name nur einmal gezählt.

Art. 58

Wahlvorschläge
von Ratsmitgliedern

Sind Wahlen vorzunehmen, ist es gestattet, im Saale Wahlvorschläge aufzulegen. Diese müssen mindestens von einem Fraktionspräsidium oder zwei Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

5. Protokoll

Art. 59

Form

- 1 Das Protokoll bezeichnet sämtliche im Rate behandelten Geschäfte vollständig und genau.
- 2 Das Protokoll enthält die Namen all jener, die ein Votum abgegeben haben und das Wesentliche ihrer Ausführungen, ferner die Abstimmungen mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, die Stimmenzahl, falls eine Zählung stattgefunden hat, sowie die gefassten Beschlüsse.
- 3 Das Ratssekretariat kann technische Aufnahmegeräte verwenden.

Art. 60

Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern des Rates in der Regel mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugestellt.

Zustellung

Art. 61

Protokollberichtigungsbegehren sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen.

Berichtigung

IV. Entschädigungen

Art. 62

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld. Die Präsidien beziehen eine Zulage.

Sitzungsgeld

Art. 63

- 1 In besonderen Fällen kann eine ausserordentliche Entschädigung ausgerichtet werden, die auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt wird.
- 2 Zur Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte kann der Gemeinderat jeder Fraktion eine jährliche Entschädigung ausrichten.

Ausserordentliche
Entschädigung,
Fraktions-
entschädigung**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 64

- 1 Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 28. Mai 1979 mit den später beschlossenen Änderungen.
- 2 Es gilt im Sinne einer Übergangsregelung bereits für die konstituierende Sitzung vom 22. Mai 1995.
- 3 Im übrigen tritt es am 1. Juni 1995 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts,
Inkrafttreten

Frauenfeld, 29. März 1995

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Der Präsident:

Der Sekretär:

Mario Brunetti

Jost Kuoni